

Vorbemerkungen:

Nach § 2 der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung von Mitgliedern für Veranstaltergemeinschaften durch Vertreterversammlungen vom 09.05.2003 werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von den entsendungsberechtigten Kreisen/kreisfreien Städten gewählt.

Erläuterungen:

Nach § 52 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) kann lokaler Hörfunk nur von einer Veranstaltergemeinschaft veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft bedient. Die Veranstaltergemeinschaft muss nach § 58 LMG NRW eine verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben und als Verein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen sein.

Als Veranstaltergemeinschaft ist die „Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk für das Verbreitungsgebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises e.V.“ gegründet worden. Der Verein bedient sich der Radio Bonn Rhein-Sieg GmbH & Co. KG als Betriebsgesellschaft im Sinne des Landesmediengesetzes.

Laut Vereinssatzung gehören dem Verein zwei natürliche Personen an, die von einer Vertreterversammlung zu bestimmen sind. Die Vertreterversammlung wird immer dann eingerichtet, wenn das Verbreitungsgebiet eines lokalen Rundfunkprogramms nicht mit dem Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt übereinstimmt.

Im Zuge eines Umlaufverfahrens im November/Dezember 2008 hat die aus entsandten Mitgliedern des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn bestehende Vertreterversammlung Frau Ute Krupp und Herrn Michael Donix als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Stadt Bonn in der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk für das Verbreitungsgebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises „Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Entsendung endet am 05.12.2014.

Laut § 2 Abs. 4 der o. g. Satzung erlischt das Mandat der Mitglieder der Vertreterversammlung mit den Zusammentritt des neu gewählten Rates/Kreistages. Somit sind die Mitglieder der Vertreterversammlung neu zu wählen bzw. zu entsenden. Nach § 2 Abs. 2 der v. g. Satzung entsenden die Kreise/kreisfreien Städte je 10.000 Einwohner einen Vertreter. Grundlage für die Berechnung ist die für die letzte Kommunalwahl maßgebliche Bevölkerungszahl.

Die für die letzte Kommunalwahl (für die Einteilung der Wahlbezirke) maßgebliche Bevölkerungszahl ist die entsprechend des Stichtages 30.06.2007. Danach ist ein Bevölkerungsstand von 598.958 Einwohnern zugrunde zu legen. Demnach hat der Rhein-Sieg-Kreis 59 Mitglieder zu entsenden.

Über die Wählbarkeit enthält das Landesmediengesetz keine Angaben. Wegen der Formulierung in § 2 Abs. 2 der Satzung „... von den Kreisen ... entsandt.“ sollte der Personenkreis der Mitglieder der Vertreterversammlung auf Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger der Ausschüsse des Kreistages, Verwaltungsbedienstete und Ratsmitglieder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt bleiben.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Bei Zugrundelegung der derzeitigen Sitzverteilung im Kreistag bedeutet dies folgende Verteilung:

CDU	27 Vertreter
SPD	14 Vertreter
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	8 Vertreter
FDP	8 Vertreter
DIE LINKE	<u>2 Vertreter</u>
<u>gesamt</u>	<u>59 Vertreter</u>

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, so ist ein **einstimmiger** Beschluss der Kreistagsmitglieder zur Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (über Listen) abgestimmt. Wahlvorschläge können nach § 35 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nur von Fraktionen und Gruppen eingebracht werden.

(Landrat)